

Marktgemeinde Thal Bezirk Graz-Umgebung Baubehörde

8051 Thal, Am Kirchberg 2 T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79 gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at

UID: ATU59448217

Thal, am 11.11.2020

Zahl: 131/9-K/5-2020

Gegenstand: Christian KÖNIG, Am Weinberg 27, 8051 Thal

Grundstück Nr. 307/15, EZ 811, KG Thal

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Änderungsplan zur Baubewilligung vom 15.05.2014, Zahl: 153/9-K/96-2014 – Wohnhaus und Carport

Mit der Eingabe vom **31.08.2020, eingelangt am 07.09.2020,** hat Herr **Christian KÖNIG, Am Weinberg 27, 8051 Thal,** um die Erteilung der Baubewilligung für den Änderungsplan der oben angeführten Bauvorhaben zur erteilten Baubewilligung vom 15.05.2014, Zahl: 153/9-K/96-2014, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020, auf dem **Grundstück Nr. 307/15, EZ 811, KG Thal,** angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und des § 24 Abs. 1 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020, die mündliche Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

Freitag, 27.11.2020 um ca. 09:00 Uhr an Ort und Stelle in 8051 Thal, Am Weinberg 27

angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Sie werden hiermit eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf. Um längere Aufenthalte im Wartebereich zu verhindern, wird um telefonische Terminvereinbarung für die Akteneinsicht gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thal und im Internet (www.thal.gv.at/Kundmachungen – Amtstafel) kundgemacht wurde.

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (RSb):

- 1. den Bauwerber
- 2. den Grundeigentümer
- 3. den Verfasser der Projektunterlagen
- 4. die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn
- 5. die sonstigen Beteiligten
- 6. den Bausachverständigen

B. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Amtstafel angeschlagen am: 13.11.2020

Amtstafel abgenommen am:

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Homepage der Marktgemeinde Thal http://www.thal.gv.at unter dem Link "Kundmachungen – Amtstafel" in der Zeit von 13.11.2020 bis 27.11.2020.

.